



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 24. April 2023

Nummer 17

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 118 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.105
 119 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Holger Schröder Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld, S.107
 120 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.107
 121 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.108
 122 Planfeststellung; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S.108
 123 Immissionsschutz; hier: öffentliche Bekanntmachung, S.110
 124 Wasserwirtschaft; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung, S.110

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 125 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 119
 126 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 120
 127 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 120
 128 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 120
 129 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S.121
 130 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S.121
 131 Zweckverband Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge; hier: Einladung zur 6. Sitzung der 12. Verbandsversammlung, S.121

Beilage zu Ziffer 124: Anlage A+ Anlage 1

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

118

Kommunalaufsicht;

hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Gütersloh über die Einrichtung einer Geschäftsstelle für den gemeinsamen Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh und in der Stadt Gütersloh

Az.: 31.01.1.3-005/2023-001

Detmold, den 14. April 2023

Der Kreis Gütersloh – vertreten durch Herrn Landrat Adenauer – (im Folgenden „Kreis Gütersloh“) und die Stadt Gütersloh – vertreten durch Herrn Bürgermeister Morkes – (im Folgenden „Stadt Gütersloh“)

schließen nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Für den durch Verfügung der Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde über die Gutachterausschüsse vom 21.02.2023 gebildeten gemeinsamen Gutachterausschuss für den Kreis Gütersloh und die Stadt Gütersloh wird gemäß § 8 Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen (GrundwertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 eine Geschäftsstelle in Anlehnung an das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, und im Einvernehmen mit der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde über die Gutachterausschüsse eingerichtet.

§ 2

Sitz und organisatorische Einbindung der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird beim Kreis Gütersloh eingerichtet.

Der Kreis Gütersloh stellt für die Geschäftsstelle fachlich geeignetes Personal und Sachmittel zur Verfügung, so dass die Aufgaben des gemeinsamen Gutachterausschusses sorgfältig, vollständig sowie sach- und termingerecht wahrgenommen werden können. Bei der Geschäftsstelle sind Fach- und Verwaltungsaufgaben des mittleren bis höheren Funktionsbereiches zu leisten. Das Personal besitzt eine entsprechende Qualifikation.

§ 3

Kosten des Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle

Der Kreis Gütersloh trägt die Kosten des gemeinsamen Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle.

§ 4

Beteiligung der Stadt Gütersloh an den Kosten

Die Stadt Gütersloh beteiligt sich an den jährlichen Kosten des Kreises Gütersloh für den gemeinsamen Gutachterausschuss und für die Geschäftsstelle nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ 5

Personalkosten

Die Stadt Gütersloh erstattet dem Kreis Gütersloh die Personalkosten der für die Erfüllung der Aufgaben eingesetzten Bediensteten wie folgt:

1,0 Stelle für eine technische Sachbearbeitung EG 12
1,0 Stelle für eine technische Sachbearbeitung EG 11
0,5 Stelle für eine Sachbearbeitung EG 9a „Auskünfte / Kaufpreissammlung“

Für die Personalkostenerstattung wird die jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuelle KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugrunde gelegt.

§ 6

Sachkosten

Die Pauschalwerte für Sachkosten der Arbeitsplätze nach der KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ entsprechen der Höhe nach im Wesentlichen den bisherigen jährlichen Erträgen des Produktes Grundstückswertermittlung der Stadt Gütersloh. Im Sinne einer Verfahrenserleichterung verzichtet der Kreis Gütersloh auf den Erstattungsanspruch von Sachkosten, im Gegenzug verzichtet die Stadt Gütersloh auf die Vereinnahmung anteiliger Erträge des gemeinsamen Gutachterausschusses im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 GrundWertVO NRW.

§ 7

Overheadkosten

Die Overheadkosten (Verwaltungs- und Amts-Overhead) werden dem Kreis Gütersloh von der Stadt Gütersloh nach der jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ als prozentualer Zuschlag auf die Bruttopersonalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes erstattet. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz für Büroarbeitsplätze.

§ 8

Abrechnungsmodalitäten

(1) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr. Insofern als die erbrachten Leistungen im Rahmen des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UstG erbracht werden, entfällt eine Umsatzsteuerpflicht. Sollte die Finanzverwaltung im Verlauf der getroffenen Vereinbarung zu einer anderen oder differenzierten Rechtseinschätzung bezüglich der erbrachten Leistungen und der Umsatzsteuerbewertung kommen, ist die Umsatzsteuer jeweils von der Stadt Gütersloh zu tragen.

(2) Die o.g. Kosten werden dem Kreis Gütersloh von der Stadt Gütersloh jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Haushaltsjahres erstattet.

§ 9

Eintritt wesentlicher Veränderungen

Tritt aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Änderungen eine gegenüber dem Zeitpunkt des Inkrafttretens wesentliche Veränderung der vom Gutachterausschuss und der Geschäftsstelle für das Gebiet der Stadt Gütersloh wahrzunehmenden Aufgaben ein, können der Kreis Gütersloh und die Stadt Gütersloh die Kostenerstattung erneut regeln.

§ 10

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 11

Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung in Detmold. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, frühestens jedoch am 1. Juni 2023 mit der Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses, in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG).

(2) Sie wird über eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr,

wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Vertragspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen 12 Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Gütersloh, den 23.03.2023

Für den Kreis Gütersloh:
Sven-Georg Adenauer
(Landrat)

Für die Stadt Gütersloh:
Norbert Morkes
(Bürgermeister)

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23.03.2023 zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Gütersloh über die Einrichtung einer Geschäftsstelle für den gemeinsamen Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh und in der Stadt Gütersloh habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 08.12.2020 genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 14. April 2023
31.01.2.3-003/2023-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.105

119 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Holger Schröder Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.02-004/2023-001

Detmold, den 14.04.2023

Mit Anerkennungsurkunde vom 01.03.2023 habe ich die „Holger Schröder Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.107

120 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: AWDHR2-127221

Detmold, den 18. April 2023

Für
Herrn
Fatih Enzian

letzte hier bekannte Anschrift:
Glogauerstr. 5
10999 Berlin

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 03.03.2023 – Aktenzeichen AWDHR2-127221 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Leopoldstraße 15
Raum 212
32756 Detmold

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, 28. Februar 2023
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Im Auftrag
gez. Scharley-Sorgenfrey

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.107

121 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: AWDHR1-140015

Detmold, den 18. April 2023

Für
Herrn
Fatih Enzian
letzte hier bekannte Anschrift:
Glogauerstr. 5
10999 Berlin

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 03.03.2023 – Aktenzeichen AWDHR1-140015 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Leopoldstraße 15
Raum 212
32756 Detmold

Hinweis:
Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, 28. Februar 2023
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Im Auftrag
gez. Scharley-Sorgenfrey

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.108

122 Planfeststellung; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Detmold
Az.: 25.4.5-010

Detmold, den 19. April 2023

Die Fa. J.H.-Frankenfeld Jun. Baustoffhandel GmbH & Co.KG hat bei der Bezirksregierung Detmold die Genehmigung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zur Wiederherstellung / Erneuerung von Gleisanlagen und Durchführung von Be- und Entladetätigkeiten (Sand und Kies) auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs Isselhorst-Avenwedde beantragt.

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 14.8.3.1 der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Nr. 1 UVPG (Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche von 5 000 m² oder mehr in Anspruch nimmt) ist die Frage, ob das beantragte Vorhaben der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls abhängig.

Der ehemalige Güterbahnhof Isselhorst-Avenwedde befindet sich im Ortsteil Isselhorst-Avenwedde der kreisangehörigen Stadt Gütersloh (Kreis Gütersloh) im Bundesland Nordrhein-Westfalen.

Er liegt an der zweigleisigen Güterverkehrsstrecke 2990 der DB Netz AG zwischen den Bahnkilometern 121,2 und 121,8.

Betroffen von dem Vorhaben sind die Grundstücke "Gemarkung Isselhorst, Flur 7, Flurstück 377" und "Gemarkung Isselhorst, Flur 14, Flurstück 960", die sich komplett im Eigentum der Vorhabenträgerin befinden.

Die Straßenanbindung des Güterbahnhofes erfolgt über die Isselhorster Straße (kurz hinter der Bahnüberführung in Richtung B 61).

Neben der Herstellung einer Ladestraße in einer Breite von 13,50 m ist der Bau folgender Gleisanlagen beabsichtigt:

- 1 Ladegleis in einer Länge von 365 m
- 1 Umfahrgleis in einer Länge von 295 m
- 1 Schutzgleis in einer Länge von 130 m

Darüber hinaus sind im Rahmen des Vorhabens 3 Weichen zu erneuern und 2 Prellböcke zu installieren.

Die Antragstellerin bezieht ihre Rohstoffe zur Betonherstellung unter anderem aus Vorkommen in der Nähe von Nordhausen. Es ist geplant, die aus Thüringen kommenden und ca. 520 m langen Ganzzüge in Gütersloh zu teilen und dann jeweils eine Zughälfte nach Isselhorst-Avenwedde zu verbringen, dort zu entladen und dann ebenso mit der zweiten Zughälfte zu verfahren.

Für das Jahr 2023 ist zunächst vorgesehen, wöchentlich einen Güterzug mit einem Volumen von 1.520 m³ (2.700 Tonnen) Sand und Kies umzuschlagen. Die Länge des Zuges wird mit ca. 520 m (40 Waggon mit einer Ladungskapazität von ca. 38 m³ pro Waggon) angegeben. Die Ladungskapazität eines Lastkraftwagens (LKW) beträgt ca. 14 m³ und die Ladungskapazität einer von den insgesamt 6 vorgesehenen Lagerboxen ca. 240 m³ (6 x 240 m³ = 1.440 m³).

Ziel der LKW sind zunächst die Werke in Gütersloh, Glandorf, Bockhorst, Lintel und Oelde. Aus den Umlaufzeiten vom Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs Isselhorst-Avenwedde zu den vorgenannten Werken ergibt sich eine Entzerrung des LKW-Verkehrs in Bahnhofsnähe auf ca. 4 Fahrzeuge pro Stunde.

Für die Entladung des Zuges ist eine Dauer von 2 Tagen (2 x 8 Stunden) vorgesehen.

Während der Entladung fahren pro Stunde 4 LKW (56 m³) direkt zu den oben genannten Werken. Dies ergibt in der Summe gerundet ca. 900 m³. Unter Inanspruchnahme eines Radladers sollen die übrigen ca. 620 m³ in den Lagerboxen auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs Isselhorst-Avenwedde eingelagert werden. Die Verladung auf LKW und der Weitertransport zu den genannten Werken ist an den zugfreien Tagen geplant (3 Tage x 8 Stunden = ca. 2 LKW pro Stunde).

Die Antragstellerin weist darauf hin, dass aufgrund der vorstehenden Angaben dem Grunde nach auch noch genügend Kapazitäten für die Entladung eines zweiten Zuges pro Woche bestehen. Bei diesem Szenario würde sich die Anzahl der LKW an den verbleibenden 3 Wochentagen nach der Entladung des ersten Zuges unter Nutzung der vollständigen Kapazitäten der Lagerboxen auf ebenfalls 4 LKW pro Stunde erhöhen. Genügend Abstellflächen für weitere LKW stehen auf dem Gelände in ausreichendem Maße zur Verfügung.

Die Antragstellerin weist jedoch darauf hin, dass aus heutiger Sicht die Verarbeitungs- bzw. Lagerkapazitäten an den Abnahmestellen für zwei Ganzzüge nicht gegeben sind.

Nach Umsetzung des Vorhabens wird sich in der Gesamtbetrachtung der LKW-Verkehr deutlich verringern, da die Fahrten aus den Großräumen Rinteln / Minden, Paderborn / Delbrück und Brilon entfallen.

Hiervon profitieren insbesondere die Ortsdurchfahrten der Ortschaften "Friedrichsdorf" und "Avenwedde", da die Fahrten künftig über die B 61 in Richtung A 33 abgewickelt werden. Darüber hinaus reduzieren sich in der Gesamtbetrachtung insbesondere auch die Fahrtstrecken zu den einzelnen Werken erheblich.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht. Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt.

Für das beantragte Vorhaben der Antragstellerin war gemäß § 7 Absatz 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der im § 7 Absatz 5 UVPG genannten Aspekte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Absatz 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde unter Einbeziehung der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, insbesondere der unteren und der höheren Naturschutzbehörde, der gemäß § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigungen sowie des Kreises Gütersloh und der Stadt Gütersloh, festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des eisenbahnrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht besteht und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Ausschlaggebend für dieses Ergebnis ist insbesondere, dass das Vorhaben einerseits auf einer bereits vorbelasteten Fläche (ehemaliger Güterbahnhof Isselhorst-Avenwedde) stattfindet und der Eingriff nach Ansicht der Naturschutzbehörden andererseits aufgrund der lediglich kleinflächigen Beeinträchtigung sowie der Aufwertung durch die Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse (z.B. Steinriegel, Sand- und Totholzhaufen) und der Einsaat von Magerrasen auch unterhalb der naturschutzrechtlichen Erheblichkeitsschwelle verbleibt.

Die Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Vorschriften ist dementsprechend in den vorliegenden natur- und artenschutzrechtlichen Unterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 14.02.2023, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 13.02.2023, Ergänzung zum Artenschutzfachbeitrag zur Berücksichtigung des Zauneidechsenvorkommens im Bahnhofsbereich - Detailplanung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen - vom 14.02.2023) dokumentiert.

Neben den Naturschutzbehörden haben auch der Kreis Gütersloh, die Stadt Gütersloh und die Kreisgruppe Gütersloh des BUND als anerkannte Naturschutzvereinigung des Landes NRW die Durchführung einer UVP insofern für nicht erforderlich gehalten.

Im Ergebnis sind danach keine Belange erkennbar, die nach den Vorgaben des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 UVPG die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden.

Weder die Merkmale des Vorhabens (Größe, Ausgestaltung, Ressourcenverbrauch, anzuwendende Technologien, etc.) noch die zu betrachtende Empfindlichkeit des Planungsraums lassen bei entsprechend überschlüssiger Prüfung anhand der Kriterien der UVPG-Anlage 3 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erkennen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Vorstehende Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.108

123 **Immissionsschutz;** **hier: öffentliche Bekanntmachung**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 15.1-700.0019/23

Detmold, den 18. April 2023

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.V. mit dem Erlass zu Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und

Verbraucherschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.09.2021

Die Firma Follmann Chemie GmbH hat mit Datum vom 17.03.2023 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage auf Ihrem Grundstück in 32423 Minden, Heinrich-Follmann-Str. 1, Gemarkung Minden, Flur 39, Flurstück 559 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Vorhaben:

Neubelegung eines Tanks mit entzündbaren Flüssigkeiten

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16 bzw. §16a des BImSchG. Durch die Errichtung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Im Auftrag
gez. Dr. Sieg

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.110

124 **Wasserwirtschaft;** **hier: Ordnungsbehördliche Verordnung** **zur Festsetzung des Heilquellenschutz-** **gebietes „Bad Oeynhausen“**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 54.01.09.70-018_3918-20

Detmold, den 13. April 2023

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen“

Heilquellenschutzgebietsverordnung vom
13.04.2023

Inhalt:

- § 1 Allgemeines und räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den quantitativen Zonen B, A und den qualitativen Zonen III und II
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungs- und Handlungspflichten
- § 6 Düngung in Heilquellenschutzgebieten (nur qualitative Schutzzonen II und III)
- § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (nur qualitative Schutzzonen II und III)
- § 8 Genehmigungen

§ 9 Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Zuständigkeit

§ 12 Andere Rechtsvorschriften

§ 13 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung

§ 14 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 53 Abs. 4 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹ verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1

Allgemeines und räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse des Heilquellenschutzes wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der staatlich anerkannten Heilquellen Alexander-von-Humboldt-Sprudel, Bülowbrunnen, Jordansprudel, Kaiser-Wilhelm-Sprudel, Kurdirektor-Dr.Schmid-Sprudel, Morsbach-Sprudel, Oeynhausen-Sprudel, Wittekindsbrunnen II und Gert Michel-Sprudel zu Gunsten der Staatsbad Bad Oeynhausen GmbH und ihrer Rechtsnachfolger (Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) das nachfolgend näher beschriebene Heilquellenschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Heilquellenschutzgebiet gliedert sich in die quantitativen Schutzzonen A und B, die qualitative weitere Schutzzone III und die engere Schutzzone II.

(3) Das Heilquellenschutzgebiet erstreckt sich

a) Im Kreis Minden-Lübbecke auf die Gemarkungen Bad Oeynhausen, Dehme, Eidinghausen, Lohe, Rehme, Volmerdingsen, Werste und Wulferdingsen der Stadt Bad Oeynhausen

b) Im Kreis Herford auf die Gemarkung Gohfeld, Mennighüffen und Ulenburg der Stadt Löhne, die Gemarkungen Exter, Valdorf und Vlotho der Stadt Vlotho

(4) Über die Grenzen des Heilquellenschutzgebietes und seiner Schutzzonen gibt die als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigelegte Übersichtskarte im Maßstab 1: 40.000 (DIN-A3-Format) und Anlage 2 Übersichtskarte im Maßstab 1: 30.000 (DIN-A2-Format) einen Überblick. Für die genaue Grenzziehung der qualitativen Schutzzonen II und III sowie die quantitative Schutzzone A ist die als Anlage 3 beigelegte Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 7.500 (DIN-A0-Format) maßgebend.

Die Anlage A (genehmigungsbedürftige und verbotene Handlungen in den quantitativen

und qualitativen Schutzzonen) sowie die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung mitsamt ihren Anlagen kann vom Tag des In-Kraft-Tretens an während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

1. Bezirksregierung in Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold,
- obere Wasserbehörde -
2. Kreis Herford, Amtshausstraße 2, 32051 Herford
- untere Wasserbehörde -
3. Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
- untere Wasserbehörde -
4. Stadt Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen
5. Stadt Herford, Rathausplatz 1, 32052 Herford
6. Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne
7. Stadt Vlotho, Lange Straße 60, 32602 Vlotho

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Abwasser ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

2. Abwasseranlagen sind Einrichtungen zur Abwassersammlung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung oder Abwasserbeseitigung. Abwasserhebeanlagen von Wohn- und Geschäftsgebäuden fallen nicht unter die Abwasseranlagen.

3. Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Kleinkläranlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 cbm je Tag gehören ebenfalls zu den Abwasserbehandlungsanlagen.

4. Abwasservorbehandlungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Rege-

lungen zulässig ist.

5. Betriebswasser ist im Sinne dieser Verordnung zum gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken dienendes Wasser mit unterschiedlichen Güteeigenschaften, worin eine Trinkwassereigenschaft eingeschlossen sein kann.

6. Bewirtschaftungseinheit sind zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind.

7. Bodenmaterial zur Verwertung ist gemäß § 2 Nr. 1 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) Material aus Böden und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird.

Es gilt auch als Bodenmaterial, wenn mineralische Fremdbestandteile (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-% enthalten sind. Zur Verwertung ist das Material geeignet, wenn es aufgrund seiner Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entspricht.

8. Co-Fermenter-Anlagen sind Biogasanlagen, in denen nicht ausschließlich Gärsubstrate aus landwirtschaftlicher Herkunft vergoren werden.

9. Dauergrünland gemäß § 2a Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektzahlDurchfV)³ sind Flächen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind. Hierzu zählt zum Beispiel auch der ununterbrochene Anbau von Klee gras. Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen und im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (AUM), des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

10. Düngbedarf ist die Nährstoffmenge, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug

sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen und unter Berücksichtigung der Nährstoffversorgung des Bodens abdeckt.

11. Errichten, Instandhalten, Instandsetzen, wesentliche Änderung, Stilllegen
Errichten ist das erstmalige Erstellen oder Anlegen von Anlagen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Fischteichen) nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Instandhalten ist das Aufrechterhalten des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.

Instandsetzen ist das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn sich aus der Umgestaltung oder Erweiterung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie der Veränderungen von Nutzungen und Betriebsabläufen die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale verändern.

Stilllegen ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage.

12. Festmistlager im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum nicht nur vorübergehenden Lagern von Festmist (stapelbares Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu). Als Festmist gilt auch Geflügelmist mit nachweislich hohem Einstreuanteil (Tiefstreu) und N-Gehalten unter 11 kg N/t Frischmasse.

13. Freilandflächen sind nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.

14. Freilandtierhaltung ist die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf nicht überdachten Flächen durchgeführte Tierhaltung.

15. Gärrest ist der flüssige oder feste Rückstand, der bei der Vergärung von Biomasse in einer Biogasanlage zurückbleibt und aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes in der Regel als landwirtschaftlicher Dünger eingesetzt wird.

16. Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas sind

- pflanzliche Biomassen aus landwirtschaftlicher Produktion,

- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen,

- sofern sie zwischenzeitlich nicht anders genutzt worden sind,

- pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Getränken sowie Rückstände aus

der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, wie Obst-, Getreide- und

Kartoffelschlempen, soweit bei der Be- und Verarbeitung keine wassergefährdenden

Stoffe zugesetzt werden und sich die Gefährlichkeit bei der Be- und Verarbeitung

nicht erhöht,

- Silagesickersaft sowie

- tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Festmist und Geflügelkot.

17. Eine Grundwasser schonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn diese entsprechend der guten fachlichen Praxis nach dem Düngegesetz (DüngG)⁴ erfolgt.

18. Grünabfälle sind nativ-organische Abfälle pflanzlicher Herkunft, z.B. Rasenschnitt, verwelkte Blumen, eingegangene Pflanzen, Baum- und Strauchschnitt, Rasensoden und Abraum aus dem Garten.

19. Gülle ist Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockensubstanzgehalt 15 von Hundert nicht übersteigt.

20. Gütegesicherter Kompost von Bioabfallbehandlern, die Entsorgungsfachbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, für die die Gewährleistung einer kontinuierlichen Gütesicherung nachgewiesen ist und die die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle einmal pro Monat durchführen lassen.

21. Heilquellen sind natürlich zu Tage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder der Erfahrung nach geeignet sind, Heilzwecken zu dienen. Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, können auf Antrag staatlich anerkannt werden.

22. Jauche ist ein Gemisch aus Harn und ausgeschwemmten feinen Bestandteilen des Kotes oder der Einstreu sowie von Wasser. Jauche kann in geringem Umfang Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.

23. Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle und Festmist, Jauche und tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft (auch in Mischung mit Einstreu oder in ver-

arbeiteter Form) sowie Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.

24. Komposte sind aerob behandelte Bioabfälle. Kompost ist ein Dünge- bzw. Bodenverbesserungsmittel, dass bei der Verrottung organischer Abfälle entsteht.

25. Mineralische Stoffe zur Verwertung im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten, die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.

26. Organische Nährstoffträger im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie Gülle, Gärreste aus nachwachsenden Rohstoffen, Jauche, Festmist und Silagesickersaft. Für Kompost und Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen werden in dieser Verordnung besondere Regelungen getroffen.

27. Niederschlagswasser
Niederschlagswasser wird – ausgehend von Herkunftsbereichen – nachfolgend in die Kategorien unverschmutzt /gering verschmutzt bzw. stark verschmutzt eingeordnet.
Die genannten Herkunftsbereiche sind nicht abschließend.

I. Unverschmutztes Niederschlagswasser

Als unverschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
- Sportfreianlagen (Naturrasen-, Tennen-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen sowie bitumengebundene Beläge),
- Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist,
- Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (keine Metalldächer),
- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.

II. Gering verschmutztes Niederschlagswasser

Als gering verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend) z.B. von Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen; sonsti-

gen Parkplätzen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,

Einkaufsstraßen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden,

zwischengemeindlichen Straßenverbindungen, Wegeverbindungen,

Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten,

Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit

geringem Kfz-Verkehr ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne

sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität,

landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit sie nicht den Kriterien für stark ver-

schmutztes Niederschlagswasser unterliegen,

Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung)

III. Stark verschmutztes Niederschlagswasser

Als stark verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG

sowie mit Jauche und Gülle, Stallung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-,

Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,

Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und

ruhend) z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen, sowie Großparkplätze als Dauer-

parkplätze mit häufiger Frequentierung,

Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit sie

nicht den Kriterien für gering verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,

befestigte Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe,

Reiterhöfe, Paddocks, Schlachthöfe, Pelztierfarmen (offene Tierhaltung), sowie

Rangierflächen zwischen Fahrhilfen und Verwendungsbereichen oder Fahrhilfen-

anlagen im Anschnitt bzw. während der Befüllung,

Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flä-

chen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt,

befestigten Gleisanlagen,

Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B.

Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager),

Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial und von Asche.

28. Pflanzenkompostierungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum

Herstellen von Kompost aus Pflanzenabfällen, Baum- und Strauchschnitt, in der Regel aus öffentlichen Anlagen und Grünflächen, die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht erfasst werden.

29. Pflanzenschutzmittel im Sinne der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung⁵ Artikel 2

sind, je nach Verwendungszweck bzw. Zubereitung des Stoffes, chemische oder biolo-

gische Wirkstoffe und Gemische, die zum Schutze der Nutzpflanzen angewendet wer-

den. Darunter können folgende Pflanzenschutzmittel fallen:

Insektizide oder Rodentizide,

Wachstumsregulatoren,

Beizmittel,

Herbizide

30. Recyclingmaterial (RCL-Materialien) zur Verwertung im Sinne dieser Verordnung

sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und Bautätigkeiten,

die in Anlagen sortiert und behandelt wurden und die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffei-

genschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für

eine Verwertung⁶ entsprechen (Ersatzbaustoffverordnung –ErsatzbaustoffV⁷).

31. Rohrleitungen im Sinne dieser Verordnung sind Rohrleitungen zum Transport was-

sergefährdender Stoffe, die außerhalb eines Werks-

geländes liegen und nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener

Rechtsverordnungen unterliegen.

32. Schlag ist eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der

gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen

bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche.

33. Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen

oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei

Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG).

Als Schmutzwasser gelten auch:

- die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen aus-

tretenden und gesammelten Flüssigkeiten;

- das aus Mischsystemen im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen

abgeschlagene behandelte oder unbehandelte Abwasser;

- das aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagene (unbehandelte) Abwasser.

34. Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und die nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)⁸ in der jeweils gültigen Fassung als wassergefährdend eingestuft sind.

35. Wärmepumpen

- Wärmepumpenanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, welche über einen Wärmetauscher dem Boden bzw. dem Grundwasser Wärme entziehen (Heizbetrieb) oder zuführen (Kühlbetrieb).

- Arbeits-/Kältemittel im Sinne dieser Verordnung ist ein flüssiger/gasförmiger Stoff, der im Wärmepumpenkreislauf zirkuliert.

- Erdwärmesonden im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die vertikal oder schräg in den Untergrund eingebracht werden. Sie werden aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen hergestellt und mit einem speziellen Umlenkstück (Sondenfuß) werkstofflich verbunden.

- Erdwärmekollektoren im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen bestehen, welche horizontal und in einer Tiefe von bis zu 5 Meter unter Geländeoberkante eingebaut werden. Abweichend von dieser Ausführungsart bestehen diverse Sonderbauformen (z.B. Grabenkollektor, Energiezaun), die aufgrund ihrer Einbautiefe und Funktionsweise im Sinne dieser Verordnung unter dem Sammelbegriff Erdwärmekollektoren geführt werden.

- Wärmeträgermedium im Sinne dieser Verordnung ist ein gasförmiger oder flüssiger Stoff, der die Wärme aus dem Untergrund oder dem Grundwasser aufnimmt, zum Wärmepumpenkreislauf transportiert und mittels Wärmetauscher an den Wärmepumpenkreislauf abgibt.

- Direktverdampfersysteme im Sinne dieser Verordnung sind Wärmepumpenanlagen, bei denen das Arbeits-/Kältemittel selbst auch als Wärmeträgermedium dient und in dem im Untergrund eingebrachten Wärmetauscher zirkuliert (= Sonderbauformen von Erdwärmesonden bzw. Erdwärmekollektoren).

§ 3

Schutz in den quantitativen Zonen B, A und den qualitativen Zonen III und II

(1) Die quantitative Schutzzone B (Darstellung in Violett) und A (Darstellung in Blau) sollen gewährleisten, dass keine Beeinträchtigungen des hydraulischen Systems erfolgen, die

zu einer Minderung der Schüttung oder Entnahmemenge oder zu einer Veränderung des individuellen Charakters der Heilquelle führen.

(2) Die qualitative Zone III (Weitere Schutzzone, Darstellung in Gelb - schraffiert) soll grundsätzlich den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten, insbesondere vor dem Eintrag von nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen, von radioaktiven und von sonstigen, die natürliche Reinheit des Heilwassers verändernden Stoffen.

(3) Die qualitative Zone II (Engere Schutzzone, Darstellung in grün) soll zusätzlich Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeiern) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

(4) Die einzelnen Verbotstatbestände, Genehmigungserfordernisse und Anzeigepflichten in den Zonen B, A, III und II folgen aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A. Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

(5) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei der Bewertung einzelner militärischer Handlungen ist es neben dem unmittelbaren Schutz des Wassers vor Verunreinigungen wesentlich, die als Filter wirkenden natürlichen Deckschichten möglichst zu erhalten.

§ 5

Duldungs- und Handlungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie das begünstigte Unternehmen haben die wasserbehördliche Überwachung des Heilquellenschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befol-

gung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr. 2c, 53 Abs. 3 und 101 WHG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können gemäß dem WHG verpflichtet werden, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, soweit der Schutzzweck dieses erfordert (§ 52 Abs. 1 Nr. 2a WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sowie das begünstigte Unternehmen, die Staatsbad Bad Oeynhausen GmbH, und ihre Rechtsnachfolger sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden,

1. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
2. das Beseitigen von Mulden, Erdaufschlüssen und Ablagerungen,
3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
4. die Anlage und den Betrieb von Grundwassermessstellen,
5. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen, und
6. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen

(4) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu duldenen oder die durchzuführenden Maßnahmen an. Dazu kann eine Beteiligung des Betreibers der Heilquellen, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch von Trägern öffentlicher Belange (z.B. die Landwirtschaftskammer, Wald- und Forstbehörden) erforderlich sein. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

§ 6

Düngung in Heilquellenschutzgebieten (nur qualitative Schutzzonen II und III)

(1) Ziel der Grundwasser schonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der bestehenden oder künftigen Nutzung der Heilquellen im

Geltungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der im Einzugsgebiet gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse vor nachteiligen Auswirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft oder eines ordnungsgemäßen Erwerbsgartenbaus erfolgte Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Beim Düngen dürfen Düngemittel nur nach der Düngverordnung⁹ in der jeweils gültigen Fassung ausgebracht werden. Der Düngbedarf für Stickstoff und Phosphor ist fruchtspezifisch für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben der Düngverordnung vor der Düngung zu ermitteln. Aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff des Einzelschlages/ Bewirtschaftungseinheit im Schutzgebiet 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

(3) Die Düngbedarfsermittlung und -anwendung für Stickstoff und Phosphor hat nach einem aktuellen Düngplan zu erfolgen. Die Düngplanung ist zu dokumentieren, ebenso die tatsächlich durchgeführte Düngung über eine Ackerschlagkartei. Beides ist mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen. Bei der Erstellung des Düngplanes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu beachten.

(4) Mindestens alle 5 Jahre sind für Betriebe über 3 ha bewirtschafteter Gesamtfläche im Heilquellenschutzgebiet am Ende der Vegetationsperiode (20. Oktober – 10. November) von dem bewirtschaftenden Landwirt Nmin-Untersuchungen (0 bis 90 cm) durchzuführen. Die Auswahl der Beprobungsflächen hat so zu erfolgen, dass die Bewirtschaftungspraxis und die Standorttypen repräsentativ erfasst werden.

Auf Verlangen sind der zuständigen Wasserbehörde die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung zu stellen.

(5) Erforderliche Bodenuntersuchungen über die im Boden verfügbaren Nmin-Mengen sind von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle durchzuführen.

Die Bodenprobenahme hat gemäß den Merkblättern „Probenahme Boden/ Acker, Grünland, Freilandböden - Standarduntersuchung“ und „Probenahmeanleitung Nmin/ Smin“ der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt NRW zu erfol-

gen.

Die Lagepunkte der Bohrstellen sind ausreichend genau – möglichst durch GPS-Einmessung – zu ermitteln und zusammen mit dem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren.

Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

(6) Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sowie die ermittelten Nährstoffgehalte des Bodens und die Ertragsenerwartungen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

§ 7

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (nur qualitative Schutzzonen II und III)

(1) Soweit sie zugelassen sind, darf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgen, unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)¹⁰, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, unter anderem der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel¹¹ sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift¹²). Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Der Anwender muss im Besitz eines Sachkundenachweises¹³ sein.

(2) Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) im Heilquellenschutzgebiet sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer und Forstbehörden zu berücksichtigen. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich folgende Punkte ergeben müssen:

- Name des Anwenders,
- die Angabe der behandelten Fläche (zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- die Aufwandmenge und
- das Anwendungsgebiet (Kulturpflanze, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird).

PSM-Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus anderen Aufzeichnungspflichten (Cross Compliance) sind dieser Aufzeichnung gleich zu setzen.

Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und der Landwirtschaftskammer und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Genehmigungen

(1) Die Genehmigung für genehmigungsbedürftige Tatbestände nach der Anlage A ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind. Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen, wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Dem Genehmigungsantrag für die Durchführung von Bohrungen sowie genehmigungspflichtigen Bodeneingriffen ist eine hydrogeologische Einschätzung beizufügen, aus der auch die erwartete geologische Schichtenfolge am Bohrstandort bis zur geplanten Endteufe hervorgeht.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung den Betreiber der Heilquellen und bei fachspezifischen Fragen ggf. auch Träger öffentlicher Belange beteiligen. Sind Betriebe / Vorhaben betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die zuständige Bergbehörde zu hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der Nutzung der Heilquellen gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht vor-

aussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleiben unberührt.

(4) Einer gesonderten Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es

nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung mit Konzentrationswirkung bedürfen. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf das Heilquellenschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

§ 9

Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 4 und der Anlage A dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzzweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Vor der Entscheidung ist der Betreiber der Heilquellen zu hören.

(2) Dem Betreiber der Heilquellen kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde Befreiung von den Verboten in den Schutzzonen II, III, A und B dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum ordnungsgemäßen Betrieb, Warten und Unterhalten der Heilquellen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Vor den Entscheidungen über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der zuständigen Wasserbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen eine Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 1 - 4 entsprechend.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene oder genehmigungspflichtige Handlung vornimmt, für die keine Befreiung nach § 9 oder keine Genehmigung nach § 8 vorliegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Zuständigkeit

Für Entscheidungen aufgrund dieser Heilquellenschutzgebietsverordnung ist grundsätzlich der Kreis Minden-Lübbecke bzw. der Kreis Herford zuständig. Soweit Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz¹⁴ unmittelbar betroffen sind, ist die Bezirksregierung Detmold die zuständige Behörde.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

Die aus anderen Rechtsvorschriften geltenden Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

Weitere Anforderungen an Handlungen und Anlagen im Heilquellenschutzgebiet, die in anderen Rechtsvorschriften festgelegt sind, werden in dieser Verordnung nicht zusätzlich aufgeführt. Insbesondere sind die Anforderungen der AwSV, der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung - AbfKlärV15), die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke - ErsatzbaustoffV - und die des WHGs, zu beachten.

§ 13

Entschädigungs- und Ausgleichszahlung

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat die begünstigte Person eine Entschädigung zu leisten. (§ 52 Abs. 4 WHG)

(2) Eine Ausgleichszahlung ist zu leisten, wenn eine in der Anlage A aufgeführte Schutzbestimmung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung eines Grundstücks erschweren oder mit zusätzlichen Kosten belasten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht (§ 52 Abs. 5 WHG, § 15 LWG).

(3) Die Höhe der Entschädigung/ des Ausgleichs wird auf Antrag von der Bezirksregierung Detmold festgesetzt, wenn zwischen der begünstigten Person und den Beteiligten keine gütliche Einigung erzielt werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 96 bis 99 WHG.

§ 14

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie ist auf vierzig Jahre befristet.

1) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

2) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)

3) Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690)

4) Düngegesetz (DüngG) vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136)

5) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates

6) Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW vom 09. Oktober 2001 und 14. September 2004 (SMBl. NRW. S. 74, 913), Länderearbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“

7) Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) Erlass vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) - Inkrafttreten am 01. August 2023

8) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

9) Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

10) Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281)

11) Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887)

12) Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen - Verwaltungsvorschriften - Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift; Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 27.3.2000 (MBl. NRW. S. 455)

13) vergleiche § 9 Pflanzenschutzgesetz - PflSchG vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281)

14) Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. 2015 S. 268)

15) Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost – (Klärschlammverordnung - AbfKlärV) vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.110

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

125

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Polizeipräsidium Bielefeld
Az.: ZA 12.3-57.01.14-23-01-17

Bielefeld, den 06. April 2023

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 10. März 2023, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.14 - 23-01-17, Anordnung der Verwertung eines Fahrzeugs) an Herrn Melkonyan Revic, letzte bekannte Anschrift: Rochette Rue 6 in 79000 Niort, Frankreich, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht

möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.119

126

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Kreispolizeibehörde Herford

Az.: ZA 1.1-157/22

Herford, den 13. April 2023

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 07. März 2006 (GV.NRW. S. 94) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW.S.762) geändert worden ist.

Für

Herrn / Frau

Nivelin Antonov Nikolov

geb. am 11.10.1984

letzte hier bekannte Anschrift:

Zollhausweg 5

33415 Verl

kann ein Schriftstück der Kreispolizeibehörde Herford, Az: ZA 1.1-157/22 vom 13.04.2023 aufgrund des unbekanntes Aufenthalts nicht zugestellt werden.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse, unter Beachtung der allgemeinen Dienstzeiten sowie vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 05221-888-1524, unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Kreispolizeibehörde Herford

Dir. ZA 1.1

Raum 126

Hansastraße 54

32049 Herford

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Landeszustellungsgesetzes gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.120

127

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Kreispolizeibehörde Herford

Az.: ZA 1.1-90/22

Herford, den 18. April 2023

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 07. März 2006 (GV.NRW. S. 94) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW.S.762) geändert worden ist.

Für

Firma

ASKME Group Sp.z

letzte hier bekannte Anschrift:

Ul. Sw. Michaela 100/114

61-005 POZNAN

kann ein Schriftstück der Kreispolizeibehörde Herford, Az: ZA 1.1-90/22 vom 17.10.2022 aufgrund des unbekanntes Aufenthalts nicht zugestellt werden.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse, unter Beachtung der allgemeinen Dienstzeiten sowie vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 05221-888-1524, unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Kreispolizeibehörde Herford

Dir. ZA 1.1

Raum 126

Hansastraße 54

32049 Herford

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Landeszustellungsgesetzes gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.120

128

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Kreispolizeibehörde Herford

Az.: ZA 1.1-143.2/22

Herford, den 19. April 2023

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 07. März 2006

(GV.NRW. S. 94) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW.S.762) geändert worden ist.

Für

Herrn

Nicolae Ilie

geb. am 06.04.1980

letzte hier bekannte Anschrift:

Stuttbergstraße 33

42107 Wuppertal

kann ein Schriftstück der Kreispolizeibehörde Herford, Az: ZA 1.1-143.2/22 vom 18.04.2023 aufgrund des unbekanntes Aufenthalts nicht zugestellt werden.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse, unter Beachtung der allgemeinen Dienstzeiten sowie vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 05221-888-1516, unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Kreispolizeibehörde Herford

Dir. ZA 1.1

Raum 126

Hansastraße 54

32049 Herford

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Landeszustellungsgesetzes gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.120

129

Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Herford, den 06. April 2023

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 180 009 049, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.121

130

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Herford, den 11. April 2023

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 133 025 910, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 10.01.2023 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.121

131

Zweckverband Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge; hier: Einladung zur 6. Sitzung der 12. Verbandsversammlung

Die 6. Sitzung der 12. Versammlung des Zweckverbandes Teutoburger Wald/Eggegebirge findet statt am

Mittwoch, 10.05.2023 um 15:00 Uhr
in der Aula des Kreishauses Höxter
Moltkestraße 12, 37671 Höxter

Die Sitzung ist öffentlich. Die Tagesordnung lässt sich auf der Internetseite www.naturpark-teutoburgerwald.de im Servicebereich unter der Rubrik „Geschäftsstelle“ einsehen.

Gez. Dr. Axel Lehmann
-Verbandsvorsteher -

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.121

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold